

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 216/13 B**

L 30 R 647/10 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 11 R 5967/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. April 2013 wird als un-  
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.4.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).
- 8 Hierzu trägt sie vor, sie habe sinngemäß mit Schriftsätzen vom 14.9.2012 und 15.10.2012 beantragt, "eine ergänzende Stellungnahme von Dr. J. insbesondere in Bezug auf die Stellung-



nahme des Dr. B. vom 27.08.2012" einzuholen. Diesem Antrag sei das LSG ohne Begründung nicht nachgekommen.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist ein Verstoß gegen § 103 SGG nicht ausreichend dargetan.
- 10 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Dem Antrag der Klägerin ist schon nicht zu entnehmen, zu welcher bisher unaufgeklärten Gesundheitsstörung Dr. J. vernommen werden sollte. Im Übrigen kann auch der sachverständige Zeuge iS von § 118 S 1 SGG iVm § 414 ZPO nur zur Bekundung von ihm selbst wahrgenommener Tatsachen, nicht aber zur Vornahme von Wertungen benannt werden (*vgl auch Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 414 RdNr 1*). Die beantragte Anhörung des Dr. J. zu den Ausführungen des Dr. B. zielt aber auf die Bewertung dieser Ausführungen durch Dr. J. als falsch ab. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass durch die Anhörung des Dr. J. die Vorwürfe und Beanstandungen des Dr. B. gegen das Gutachten Dr. J. ausgeräumt werden sollten.
- 12 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 13 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "in welcher Form und auf welchen Grundlagen Gutachten zur Schmerzerkrankung zu erstellen sind" bzw "welche Anforderungen an ein Schmerzgutachten zu stellen sind", und
  2. "wie solche Gutachten seitens der erkennenden Gerichte zu bewerten sind, gerade vor dem Hintergrund, wenn der Schmerzerkrankung anscheinend, wie im Fall der Klägerin, kein objektives Korrelat gegenübersteht" bzw "wie die Schmerzerkrankung im sozialgerichtlichen Verfahren, insbesondere in der Begutachtung und der nachfolgenden Bewertung des Gerichts, zu behandeln ist".
- 14 Mit diesen Formulierungen wird die Beschwerdebegründung schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht.
- 15 Die Klägerin hat keine abstrakt-generellen Rechtsfragen zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt (*vgl Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7*). Die Formulierung einer derartigen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag darauf hin zu analysieren, ob sich ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 16 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 17 Die Klägerin trägt vor, die vom LSG in Bezug auf die Begutachtung der Schmerzerkrankung vorgenommene Bewertung weiche von der Entscheidung des BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 80/02 B - ab. In dieser habe das BSG ausgeführt:
- "... Andererseits müssen stets Schmerzerlebnis, Schmerzverhalten und Schmerzverarbeitung des Probanden erfasst werden, wozu wissenschaftlich erarbeitete Fragebögen dienen (z.B. SF-36, von Zerssen-Skala, ADS, PDI, DSF). Diese Angaben sind dann die Grundlage für die Beurteilung ... durch den Sachverständigen, wozu es veröffentlichte 'Indizienlisten' und 'Prüfkriterien' ... gibt, die aber letztlich nicht die eigenständig zu verantwortende Leistungsbeurteilung durch einen mit der Problematik der Schmerzbegutachtung erfahrenen Sachverständigen ersetzen."
- 18 Um dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung gerecht zu werden, hätte sich das LSG mit dem hauptsächlichen Teil der Begutachtung, nämlich der Begutachtung der Schmerzen, auseinandersetzen und darauf eingehen müssen, ob und inwieweit das Gutachten Dr. J. nicht den Leitlinien oder Grundlagen der Schmerzbegutachtung entspreche. Stattdessen führe das LSG aus:
- "Diese Vorgehensweise und die Feststellungen des Dr. J. sind daher schon deshalb zweifelhaft und nicht überzeugend, weil er auf fachfremden Gebiet und im Wesentlichen ohne nachvollziehbare Befunde und damit letztlich allein aufgrund von Vermutungen von einer Erkrankung ausgeht, diese weder genauer bestimmt ... noch gar verifiziert, ..."
- 19 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Lediglich von Letzterem kann nach der Beschwerdebegründung ausgegangen werden.
- 20 Abgesehen davon greift die Klägerin mit dem genannten Vorbringen letztlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann indes eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Diese gesetzliche Bestimmung kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Angriffe auf die richterliche Beweiswürdigung in Gestalt einer Divergenzrüge geltend gemacht werden.



- 21 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)